

2. Änderungsordnung zur Grundordnung der Pädagogischen Hochschule vom 29. Januar 2020

vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG in hochschulöffentlicher Sitzung am 15.12.2021 die nachfolgende zweite Änderungsordnung zur Grundordnung vom 29. Januar 2020 beschlossen. Der Hochschulrat hat gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG im Umlaufverfahren am 04.03.2022 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Änderungsordnung mit Schreiben vom 31.10.2023, AZ MWK43-7323-5/6/3 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer Paragraph eingefügt: „§ 20 a Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nr. 9 wird eine neue Nr. 10 „Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren anderer Hochschulen“ eingefügt.

b. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)“ eingefügt

bb. In Buchstabe b) werden nach dem Wort „LHG“ die Wörter „(Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“ eingefügt

cc. In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)“ eingefügt

dd. In Buchstabe d) werden nach dem Wort „LHG“ die Wörter „(Gruppe der Studierenden)“ eingefügt

ee. In Buchstabe e) werden nach dem Wort „LHG“ die Wörter „(Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden)“ eingefügt

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „§ 10 Abs. 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 10 Abs. 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a neu eingefügt:

§ 20 a
Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“

- (1) Auf Antrag einer Fakultät kann das Rektorat entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Beschluss des Senats voraus.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 30.11.2023

Gez.Prof.in Dr.in Karin Vach
Rektorin